

SCHUTZKONZEPT

Schutzkonzept für die Schul-Turnhallen – Lockerung Phase 3

Gültig ab 6. Juni 2020 bis auf Weiteres

1. Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den städtischen Sportanlagen und in den Turnhallen wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind namentlich die übergeordneten Grundsätze des Bundesamts für Sport (BASPO) und des Bundesamts für Gesundheit vollumfänglich und jederzeit einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Symptomfrei ins Training/Wettkampf - wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt zu Hause
- Social-Distancing (10 m² Trainingsfläche pro Person; wenn immer möglich 2 m Abstand)
- Präsenzlisten führen (Rückverfolgung von engen Kontakten - Contact Tracing)
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person

2. Schutzkonzept Vereine

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Das Schutzkonzept des Vereins muss vorgängig der Stadt nicht eingereicht werden. Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Vereine wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

3. Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (Nachwuchstraining)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Kommission Sportanlagen wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen und weitere Massnahmen geprüft (bspw. Strafbestimmungen).

4. Belegungen und Nutzung

Die bisherigen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit.

Nicht Zutrittsberechtigt sind Einzelpersonen und Gruppen, die nicht einem übergeordneten Sportverband angehören.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen und aufzeigen, wie er seine Trainings organisiert, um die Vorgaben einzuhalten.

Sobald ein Verband ein Schutzkonzept hat und der Verein ein schriftliches Schutzkonzept hat, können Trainings gemäss den vorgängig ausgeführten Rahmenbedingungen stattfinden.

Für Sportaktivitäten kann unter Vorbehalt von Schutzkonzepten der Betrieb sowohl im Training wie auch im Wettkampf weitgehend normalisiert werden. Die Turnhallen sind deshalb im Grundsatz ab Samstag, 6. Juni 2020 für den Trainingsbetrieb vollumfänglich und für den Wettkampfbetrieb unter Einschränkungen wieder geöffnet.

Besucherinnen und Besucher sind sowohl während den Trainings als auch während Wettkämpfen gestattet, müssen jedoch erfasst werden.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können grundsätzlich alle Anlageteile wieder genutzt werden.

Sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften müssen nach dem Training wieder aufgeräumt werden. Tore müssen abgeschlossen/angekettet werden.

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung 2, das Schutzkonzept des jeweiligen Sportverbandes und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

Trainingsbetrieb

In den Turnhallen ist wieder ein regulärer Trainingsbetrieb möglich. Dies schliesst explizit auch jene Trainings ein, in denen Körperkontakt stattfindet und gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist; sei dies aufgrund der Spielanordnung in Mannschaftssportarten.

Es gelten grundsätzlich keine Einschränkungen der Gruppengrössen. Pro Person müssen jedoch mindestens 10m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen.

Bei der Ausübung der Sportaktivitäten müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden und eine entsprechende Präsenzliste geführt wird.

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Wettkämpfe

Auf der Sportanlage ist der Wettkampfbetrieb bis maximal 300 Personen wieder zulässig. Möglich ist die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe mit Ausnahme von Wettkämpfen in Sportaktivitäten, deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt erfordert (Karate, Judo, Boxen, etc.)

Die weiterführenden Beschränkungen für Besucherinnen und Besucher sowie die weiteren Vorgaben sind den Rahmenvorgaben von Swiss Olympic zu entnehmen.

Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Die weitgehende Normalisierung der Sportaktivitäten sowohl im Training wie auch im Wettkampf führt dazu, dass die Distanzregeln nicht ständig eingehalten werden können. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist daher im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig.

Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainings- und Wettkampfveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die jeweilige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden.

Präsenzlisten von Besucherinnen und Besuchern von Wettkämpfen können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden und sollen entsprechende Kontaktangaben (Name, Vorname, Telefonnummer) der Besucherinnen und Besucher enthalten.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

5. Benützungszeiten

Die Allgemeinverfügung des Departements Gesundheit und Sport (DGS) vom 7. Mai 2020 betreffend Schliessung der Aussenbereiche von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr gilt weiterhin. Ausgenommen davon sind Sportaktivitäten gemäss Art. 6 Abs. 4 der Covid-19-Verordnung 2.

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich wieder von Montag bis Sonntag gestattet.

Vor und nach dem Training gelten die bundes- und kantonale rechtlichen Verhaltensvorschriften, insbesondere das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum.

6. Reinigung und Desinfektion

Die Turnhallen, Garderoben, Duschen werden ab dem 6. Juni 2020 entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind wieder benutzbar. Es sind keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen mehr notwendig.

Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts

Lenzburg, 4. Juni 2020

Stadtrat Lenzburg

Abteilung Immobilien